

weit in die Geschichte Kaiser Heinrichs IV. zurück und zählt dabei unvermeidlich sattem bekannte Tatsachen wieder auf. Obwohl der Vf. das düstere und emotionale Urteil über Heinrich V. durch eine objektivere Betrachtung erhellen möchte, macht es ihm offensichtlich nichts aus, den letzten salischen Herrscher als einen Mann zu bezeichnen, „der mit allen Mitteln der Heuchelei die Überraschung des Verrates bis zum Äußersten treibt“ (S. 38), als einen Mann mit ungewöhnlichen staatsmännischen Fähigkeiten, „der voller Selbstvertrauen verschlossen und einsam seinen Weg geht, gewillt, seine Absichten rücksichtslos und ohne jede Gewissenshemmung zu verwirklichen ... mit Hinterlist, Verstellung und brutaler Gewalt“ (S. 69). Und wenn Heinrich V. „nicht der Mann ist, der nach innerem Kampf schweren Herzens die Tat auf sich nimmt“ (S. 38), dann wird dem Leser klar, daß er über Heinrich V. wenig, dagegen umso mehr über die von Pathos belastete Vorstellung des Vf. erfährt. Die Untersuchung von F. Hausmann, Reichskanzlei und Hofkapelle unter Heinrich V. und Konrad III. (Schriften der MGH 14, 1956), scheint Waas nicht gekannt zu haben. Dort werden nämlich alle von ihm noch einmal zusammengetragenen falschen Thesen über den Kapellan David — von Waas S. 65 fälschlich überdies zum Kanzler befördert —, der eine Geschichte des 1. Romzugs Heinrichs V. (1110/1111) geschrieben hat, zurückgewiesen (S. 310 ff.). Bei einer Biographie Heinrichs V. wäre auch eine Stellungnahme zum Aufsatz von R. Gaetgens, Das Geburtsjahr Heinrichs V. 1081 oder 1086 (ZRG Germ. 79, 1962, S. 52—71, vgl. DA 19, 529) nötig gewesen. Über die von Waas vorgetragene Theorie, das gefälschte Investiturstprivileg Papst Hadrians I. für Karl den Großen (MGH Const. 1 Nr. 446) sei unter Heinrich V. kurz nach 1100 entstanden, vgl. DA 24, 498. A. G.

Gottfried Koch, *Sacrum Imperium*. Bemerkungen zur Herausbildung der stauischen Herrschaftsideologie, Zs. für Geschichtswissenschaft 16 (1968) S. 596—614. — Der Vf., der leider im vergangenen Jahr Opfer eines Verkehrsunfalls geworden ist, erörtert zunächst — mit zahlreichen Hinweisen auf die neuere Literatur — die verschiedenen Aspekte der „stauischen Herrschaftsideologie“, die in ihrem Kern besagt, „daß das Imperium eine durch die Wahl der Fürsten vermittelte, auf Eroberungsrecht gegründete, vom Papst und römischen Volk unabhängige, unmittelbar gottbezogene Macht darstellt“ (S. 598). Sodann geht der Vf. der Herkunft der Bezeichnung *Sacrum Imperium* nach, wobei er besonderes Gewicht legt auf deren Vorkommen im Codex Udalrici. Auf diese bambergisch-würzburgische Schultradition hat freilich schon besser und ausführlicher Heinrich Appelt in seiner ausgezeichneten Abhandlung über die Kaiseridee Friedrich Barbarossas (vgl. DA 24, 275) hingewiesen, die dem Vf. erst nach dem Abschluß seines Manuskriptes bekannt wurde (vgl. S. 610 Anm. 124). Das Vorbild der durch Wibald vermittelten antik-byzantinischen Tradition betont der Vf. wesentlich stärker als Appelt. Abschließend bemerkt Koch, daß die neue Formel nicht, wie in den westeuropäischen Ländern, *sacrum regnum* lautete, sondern *sacrum imperium*. Dieser Titel diene also nicht der inneren Festigung der feudalen Monarchie, sondern sollte die expansiven Ziele der stauischen Politik rechtfertigen, die auf die Dauer eine Belastung für die Entwicklung des deutschen Königtums darstellten. H. M. S.

Wolfgang Seegrün, *Kirche, Papst und Kaiser nach den Anschauungen Kaiser Friedrichs II.*, HZ 207 (1968) S. 4—41, analysiert zahlreiche Äußerungen des Staufers zum genannten Thema und kommt dabei u. a. zu folgenden Ergebnissen: kennzeichnend für das Denken des Kaisers ist ein moralisch orientiertes „Beispielprinzip“. Die Kirche ist heilig; ihre Glieder, vor allem die